



Kaufvertrag über ein gebrauchtes/klassisches Kraftfahrzeug

Verkäufer (1)

Name: _____
Straße: _____
PLZ, Ort: _____
geboren am: _____
Telefon: _____
Pass-/Personalausweisnummer: _____

Käufer (1, 2)

Name: _____
Straße: _____
PLZ, Ort: _____
geboren am: _____
Telefon: _____
Pass-/Personalausweisnummer: _____

Fahrzeugangaben

Hersteller: _____
Typ: _____
Amtliches Kennzeichen: _____
Baujahr/Erstzulassung: _____
Fahrgestellnummer/FIN: _____
Motorleistung PS/kW: _____
Motornummer: _____
Abgelesener Stand des Wegstreckenzählers, eine Überprüfung auf Richtigkeit/Plausibilität hat nicht stattgefunden: (3) _____
Unfallvorschaden: (4) _____

Die Wiedergabe bezieht sich auf die eigene Kenntnis des Verkäufers. Bestehen Zweifel über mögliche Unfallvorschäden, sollten diese in den Vertrag aufgenommen werden.

Fahrzeuggutachten: (5) _____



Grad der Originalität (6)

- Das Fahrzeug ist in unberührtem Erstauslieferungszustand, inklusive „Matching Numbers“:

Motornummer: Getriebenummer: (7)

- Das Fahrzeug ist in Originallackierung. (7)

- Das Fahrzeug ist/wurde unter Verwendung von zeitgenössisch nachgefertigten Teilen restauriert. (8)

- Das Fahrzeug ist/wurde restauriert. Die Voraussetzungen des § 23 StVZO (Voraussetzung für die Erteilung des H-Kennzeichens) sind am Fahrzeug gegeben. (9)

- Das Fahrzeug ist/wurde restauriert. Das H-Kennzeichen wurde erteilt. Ob die Voraussetzungen des § 23 StVZO gegeben sind, ist dem Verkäufer nicht bekannt. (9a)

- Das Fahrzeug ist/wurde restauriert. Ein H-Kennzeichen wurde nicht zugeteilt. Die Voraussetzungen einer regulären Zulassung sind aber gegeben. (10)

- Das Fahrzeug ist/wurde nicht restauriert. Zum Zustand und Grad der Originalität kann der Verkäufer keine Angaben machen.

Kaufpreis: in Worten:

- Im Kaufpreis ist die MwSt. in gesetzlicher Höhe, das heißt i. H. v. Euro enthalten.

- Der Kaufpreis unterliegt der Differenzbesteuerung gemäß § 25a UStG.

- Im Kaufpreis ist keine MwSt. enthalten (insbesondere bei Privatverkauf).

Zahlungsvereinbarung:

Gewährleistung

- Die Gewährleistungszeit wird auf ein Jahr reduziert. (11)

- Die Gewährleistungszeit wird ausgeschlossen (gilt nur bei Privatverkauf). (11a)

Bei beiden Optionen sind von dieser Reduzierung/diesem Ausschluss der Gewährleistung Schadenersatzansprüche ausgenommen, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, sowie Schadenersatzansprüche wegen der Verletzung von Leib, Leben und/oder Gesundheit.

Übergabe

Die Übergabe erfolgt am (Datum) in (Ort) um (Uhrzeit)

- Die Übergabe erfolgt abgemeldet. (12)
- Die Übergabe erfolgt angemeldet. Der Käufer nimmt die Abmeldung/Ummeldung vor bis zum (12a)

Ort: Datum:

Unterschrift Käufer:

Ort: Datum:

Unterschrift Verkäufer:



Ihre Old- & Youngtimer- Experten

Unsere amtlichen Dienstleistungen:

- Oldtimergutachten gemäß § 23 StVZO
- Hauptuntersuchungen gemäß § 29 StVZO

Unsere nicht amtlichen Dienstleistungen:

- Wertgutachten für Old- & Youngtimer
- Reparatur- und Restaurationsbegleitung
- Rechercheaufträge zur Fahrzeughistorie

GTÜ-Oldtimerservice im Internet:

www.gtue-oldtimerservice.de

- Umfangreiches Fahrzeugarchiv
- Testberichte und Daten zu ca. 40.000 Modellen



Hinweise zur Verwendung und zum Ausfüllen des Vertragsformulars

Diese Formulierungen stellen Vorschläge für das Abfassen eines Kaufvertrages dar. Die Vorschläge sind verfasst für die Veräußerung eines klassischen Fahrzeugs. Der GTÜ-Oldtimerservice und der DEUVET haften nicht für Richtigkeit, Vollständigkeit oder irrtümliche Rechtsanwendung und leisten keinen Ersatz für etwaige Ansprüche aus einem Vertrag, auch dann nicht, wenn dieser Vertrag unter Verwendung der Formulierungsvorschläge abgeschlossen wurde. Haftungsansprüche, die sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen und durch Nutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch Nutzung fehlerhafter oder unvollständiger Angaben verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, solange kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt. Gerade im Kaufvertragsrecht rund um Kraftfahrzeuge gibt es immer wieder aktuelle Gerichtsentscheidungen, die Auswirkungen auf die vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten haben. Bitte lassen Sie sich unbedingt bei der Vertragsgestaltung durch einen Rechtsanwalt Ihres Vertrauens beraten.

Individuelle Eintragungen ins Vertragsformular möglichst handschriftlich formulieren, damit der individuelle Charakter deutlich wird, um die Eintragung von allgemeinen Geschäftsbedingungen abzugrenzen.

1. Bei der Person des Vertragspartners (insbesondere bei Verkäufen von/an Unternehmen) wird die zur Person gehörende Adresse eintragen; sofern unternehmerisch gekauft wird, also auch die Unternehmensadresse und Name des Unternehmens. In jedem Falle den Namen und die Anschrift eintragen und durch Vorlage eines Ausweisdokumentes überprüfen.
2. Geeignet ist der Vertrag sowohl für Unternehmer als auch für Privatpersonen. Optional kann ein Gewährleistungsausschluss vereinbart werden. Die Erläuterung hierzu finden Sie unter Ziffer 11.
3. Sofern dem Verkäufer bekannt ist, dass der Kilometerstand nicht zutreffend ist, muss er den Käufer darüber aufklären und darf sich nicht hinter dem abgelesenen Kilometerstand „verstecken“.
4. Angaben zu Unfallschäden sind mit großer Vorsicht zu genießen. Nach der Rechtsprechung sind auch ältere Autos üblicherweise unfallfrei. Zwar spricht viel dafür, dass ein Fahrzeug eines Alters von z.B. 30 Jahren nicht üblicherweise unfallfrei ist. Urteile, die diese Frage klären, gibt es bislang aber nicht. Sofern Zweifel hinsichtlich der Unfallfreiheit bestehen, sollte das Bestehen eines Unfallschadens im Kaufvertrag aufgenommen werden.
5. Sofern hier das Ergebnis eines Gutachtens eingetragen wird, ist dies verbindlich und das Fahrzeug muss dem Ergebnis der Begutachtung gerecht werden. Das Risiko, dass die Note des Gutachtens besser ausfällt als der tatsächliche Zustand des Fahrzeuges geht zulasten des Verkäufers.
6. Sofern in einem Kaufvertrag nicht besondere Vereinbarungen vorhanden sind, schuldet der Verkäufer nach der Rechtsprechung **keine** Originalität. Etwaige Vereinbarungen hinsichtlich der Originalität sind aus Sicht des Verkäufers also mit **großer** Vorsicht zu genießen! Diese Vereinbarungen begründen das deutliche Risiko von Gewährleistungsfällen! Bestehen Zweifel hinsichtlich der Originalität, befragen Sie bitte einen GTÜ-Oldtimersachverständigen.
7. Fahrzeuge, die sich tatsächlich noch im Erstauslieferungszustand mit Matching Numbers und Erslack befinden, sind äußerst selten. Daher bitte **sehr** kritisch prüfen, ob diese Gegebenheiten tatsächlich vorhanden sind.
8. Bei Restaurierungen finden in aller Regel nachgefertigte Teile Verwendung. Für die meisten Restaurierungen trifft daher diese Anforderung zu. Jedoch wird unter einer Restaurierung eine „vollständige gründliche Überarbeitung“ verstanden. Ist die Überarbeitung nicht vollständig oder laienhaft erfolgt, ist Vorsicht geboten. Auch hier besteht das Risiko von Gewährleistungsfällen.
9. Das Risiko, dass das Fahrzeug den Anforderungen an die Vergabe des H-Kennzeichens tatsächlich nicht (mehr) gerecht wird, geht zulasten des Verkäufers. Vorsichtshalber die Ziffer 9a wählen.
10. Die Betriebserlaubnis kann erloschen sein. Dies bleibt ebenfalls häufig unentdeckt. Beispiele: Leistungssteigerung, z.B. durch elektronische Zündung; Einbau einer elektrischen Lenkhilfe; Veränderungen der Auspuffanlage; Distanzscheiben zur Verbreiterung der Spur. Bei der Vereinbarung dieser Option geht das Risiko der erloschenen Betriebserlaubnis zulasten des Verkäufers.
11. Bei dem Verkauf durch einen Unternehmer kann die Gewährleistung nur auf ein Jahr reduziert werden. Beim Verkauf von privat kann die Gewährleistung ausgeschlossen werden (11a). Achtung: Schließt ein Unternehmer die Gewährleistung aus, ist dies in vorformulierten Verträgen unwirksam, sodass die gesetzliche Gewährleistungszeit von zwei Jahren zur Anwendung kommt.
12. Bezüglich der Übergabe beinhaltet die angemeldete Übergabe ein Risiko für den Verkäufer als Halter des Fahrzeugs. Dieses Risiko besteht im Hinblick auf Unfallschäden, Versicherungsbeiträge und Kfz-Steuern. Daher ist der Verkäufer mit der Option (12a) besser beraten. In jedem Falle sollte der Verkäufer sowohl der Straßenverkehrsbehörde als auch der Versicherungsgesellschaft unter Vorlage einer Kopie des Kaufvertrages die Veräußerung anzeigen.